

SATZUNG

- Jugendbeirat-

§ 1

Rechtsstellung

Der Jugendbeirat ist ein Hilfsorgan der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes.

§ 2

Aufgaben

Der Jugendbeirat soll

1. die offene, nicht an Parteien, Vereine oder Verbände gebundene Jugendarbeit der Gemeinde anregen und fördern,
2. die Arbeit der Jugendclubs in den Ortsteilen koordinieren,
3. einen ständigen Kontakt zwischen den Jugendlichen der Gemeinde Breidenbach und den entsprechenden gemeindlichen Gremien (Sozialausschuss, Kommission für Jugend, Kultur und Sport) gewährleisten,
4. ein monatliches Programm in Zusammenarbeit mit den Jugendclubs erstellen und im Gemeindeblatt veröffentlichen.

§ 3

Zusammensetzung

Der Jugendbeirat setzt sich aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern für jeweils ein Jahr zusammen, und zwar

- a) dem Bürgermeister
- b) 2 Vertretern der Kommission für Jugend, Kultur und Sport
- c) 2 Vertretern des Sozialausschusses
- d) je 1 Jugendlicher aus den Ortsteilen, die möglichst Delegierte des Jugendclubs sein sollen.

§ 4

Vorsitz

Den Vorsitz führt der Bürgermeister.

§ 5

Sitzungen

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin. Der Jugendbeirat tagt möglichst im regelmäßigen Abstand von vier Wochen. Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 6

Niederschriften

Über die Sitzungen des Jugendbeirats sind Niederschriften anzufertigen, die jedem Beiratsmitglied zuzustellen sind.

§ 7

Stimmrecht

Jedes Mitglied des Jugendbeirats hat eine Stimme.

§ 8

Beschlussfähigkeit

Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Beschlussfassung

Der Jugendbeirat beschließt über seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.

Breidenbach, den 9. Juni 1978